



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Frau
Christine Anger
Remscheider Straße 22/23
01796 Pirna

Datum: **04. AUG. 2009**
Telefon: 03501 515120
Telefax: 03501 515169
Aktenzeichen: 0004-GKT
E-Mail: kreistag@landratsamt-pirna.de

Anfrage Kreistagssitzung am 22.06.2009

Sehr geehrte Frau Anger,

in der Kreistagssitzung am 22.06.2009 stellten Sie unter dem TOP 17 mehrere Anfragen. Ihre Fragen wurden an die Geschäftsführer der ARGE zur Beantwortung weitergeleitet.

Das Antwortschreiben der ARGE Freital, welches am 04.08.2009 im Landratsamt einging, reiche ich Ihnen als Anlage weiter.

Für entsprechende Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler

Anlage

Schreiben der ARGE vom 31.07.2009

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Anschrift für Lieferungen:

Zehistaer Straße 9 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515 424
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BLZ: 850 503 00
Konto-Nr.: 3000 001 920
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Sächsische Schweiz - Osterzgebirge Geschäftsführerin

Postanschrift:
ARGE Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Johann-Georg-Palitzschhof Haus 2, 01705 Freital

Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
Herrn Landrat Geisler
Zehistaer Str. 9
01796 Pirna

Bearbeiter: Frau Müller
Besucheranschrift:
Johann-Georg-Palitzschhof Haus 2, 01705 Freital
Tel.: (0351) 64 64 5 210
Fax: (0351) 64 64 5 299
E-Mail: Heidi.Mueller6@arge-sgb2.de
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
Freital, den 31.07.2009

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.06.2009 unter dem Aktenzeichen 0004-GKT und bitte um Weiterleitung an die Anfragende und die Fraktionsvorsitzenden.

1. Zur Kontinuität der Eingliederungsaktivitäten der ARGE

Wie viele Eingliederungskonzepte wurden bisher erarbeitet als Grundlage für begründete Eingliederungsvereinbarungen? Für wie viel Prozent der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen derartige Eingliederungskonzepte vor? Für welche Fälle verzichtet die ARGE von vorn herein, Eingliederungskonzepte zu erarbeiten?

Der § 15 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bestimmt, dass mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden soll. Dementsprechend haben aktuell 66,3 % aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gültige Eingliederungsvereinbarungen in der ARGE Sächsische Schweiz - Osterzgebirge, die in aller Regel nicht älter als 6 Monate sind. Dem Grundsicherungsträger wird vom Gesetzgeber ein sog. „gebundenes Ermessen“ eingeräumt, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder nicht. Für nachstehend aufgeführte Personenkreise sieht die ARGE in der Regel vom Abschluss ab:

- Personen, die (bereits) in den Arbeitsmarkt integriert sind und ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehen (z. Bsp. Geringverdienende)
- Personen, die den Tatbestand nach § 10 SGB II erfüllen (z. Bsp. Jugendliche in Vollzeit-Schulpflicht, Erziehende mit Kind, Pfliegende Personen)

Die Frage, wie viele Eingliederungsvereinbarungen bisher – also seit Bestehen der ARGE – erarbeitet worden sind, ist mit hinreichender Sicherheit nicht zu beantworten. Hierüber liegen weder statistische Angaben vor, noch sind vergangenheitsbezogene Datenabfragen aus den ARGE – Fachverfahren möglich.

Wie ist die prozentuale Verteilung der Empfänger von Alg II in diese Kategorien (Marktkunden, Beratungskunden – Aktivieren, Beratungskunden – Fördern, Betreuungskunden) im Verantwortungsbereich der ARGE Sächsische Schweiz - Osterzgebirge ?

Die Arbeitsgemeinschaft Sächsische Schweiz – Osterzgebirge führte im Sommer 2006 die Systematik der Betreuungsstufen ein. Sinn und Zweck ist das Abbilden von Arbeitsmarktnähe bzw. – ferne von Kundengruppen, deren Standortbestimmung im Hinblick auf eine Integration in den Arbeitsmarkt sowie der (zielgerichtete) Einsatz von Eingliederungsleistungen. Mit Hilfe der Betreuungsstufen werden also die personalen Voraussetzungen von Hilfebedürftigen für eine Integration in Erwerbstätigkeit beurteilt.

In der ARGE sind folgende Betreuungsstufen zur Anwendung gekommen (die aktuelle prozentuale Verteilung - bezogen auf vergebene Betreuungsstufen - ist im Klammerzusatz angegeben):

- IF Integrationsfern; Betreuungs- und Hilfebedarf (16,5 %)
- IG Stabilisierungsbedarf (42,1 %)
- IK Förderungsbedarf (12,0 %)
- IN Integrationsnah; Integration in den ersten Arbeitsmarkt (1,5 %)
- I Integriert, aber weiterhin hilfebedürftig (27,9 %)

Anzumerken bleibt, dass ARGE (Rechtskreis SGB II) und Agentur für Arbeit (Rechtskreis SGB III) derzeit noch von unterschiedlicher Kundendifferenzierung ausgehen. Während im Rechtskreis SGB III eine Differenzierung in Markt -, Beratungs- und Betreuungskunden vorgenommen wird, sind im Rechtskreis SGB II oben beschriebene Betreuungsstufen implementiert. Mit Einführung des 4 – Phasen – Modells in beiden Rechtskreisen wird spätestens Ende 2009 eine einheitliche Logik der Systematisierung möglich werden.

Nach gültiger Geschäftsverteilung entscheidet die für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständige Vermittlungsfachkraft über die Zuordnung zur jeweiligen Betreuungsstufe. Darüber hinaus wird deren Passgenauigkeit und Aktualität vom Arbeitsvermittler bzw. Fallmanager permanent überprüft (ständiger Prozess).

2. Zur Ermittlung der Angemessenheit bei konkretem Wohnungsmarkt

Wie ist in der ARGE gesichert, dass bei Überprüfung der Angemessenheit der Wohnkosten innerhalb der Kosten für Unterkunft die zuständigen Mitarbeiter den Wohnungsmarkt auf angemessene Nettokaltmieten analysieren können, um zu begründeten Einzelfallentscheidungen zu kommen? Ein Mietspiegel kann nicht zum Erkenntnisgewinn herangezogen werden, da die Preise in diesem auch die bereits vermieteten Wohnungen berücksichtigen, diese aber den Wohnungssuchenden nicht zugänglich sind.

Bei Bedarf erfolgt eine aktuelle Recherche in der Regel per Internet zum aktuell verfügbaren Wohnraum. Diese kann unterstützend für den Bürger bzw. Wohnungssuchenden durch die Mitarbeiter der ARGE getätigt werden. Des Weiteren ist der Bürger in aller Regel selbst bemüht, sich im Einzugsgebiet eigeninitiativ zu orientieren. Ob über Internet, Ausschreibungen bzw. Angebote von Wohnungsgesellschaften – die Vorsprache von Bürgern ohne angemessene Wohnungsangebote sind eher die Ausnahme.

Bei Neuanmietung von Wohnraum sind die Richtwerte nach den geltenden Ausführungsvorschriften des hiesigen Landkreises grundsätzlich einzuhalten. Einzelfallentscheidungen bei Abweichungen werden ausreichend begründet (z.B. bei behinderten Haushaltsangehörigen). Es kann insgesamt eingeschätzt werden, dass bisher nur in äußerst wenigen Fällen mangels angemessenen Wohnraums Einzelfallentscheidungen zu treffen waren.

3. Zu Kriterien der Heizkostensenkung

Wie geht die ARGE vor, um unwirtschaftliches Heizverhalten im Einzelfall festzustellen, also das Heizverhalten der Leistungsbezieher abzubilden? Wie viele Heizkostensenkungen sind bisher durchgeführt worden?

Wie viele Beweise unwirtschaftlichen Heizverhaltens wurden erhoben und in den Unterlagen der Kunden nachgewiesen? Wie viele Heizkostensenkungen wurden ohne den notwendigen Nachweis durchgeführt?

Die Ermittlung der reinen Heizkosten und die Ursachen für mögliche Überschreitungen der Obergrenze sind in den Arbeitshinweisen zur Ausführung von § 22 SGB II und § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge v. 23.01.2009 - Abschnitt III - ausführlich beschrieben. Ein Auszug aus den Arbeitshinweisen ist als Anlage beigefügt.

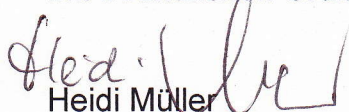
Überschreitet der tatsächliche Verbrauch die Obergrenze, bedarf es einer Einzelfallentscheidung. Neben Wohnraumgröße und besonderer Witterungsverhältnisse sind weitere Faktoren aufgeführt, welche einen erhöhten Bedarf begründen.

Diese Faktoren sind ARGE - seitig darzustellen; in der Regel nach Vor-Ort-Besuchen durch ARGE - Mitarbeiter (Außendienst) bzw. nach persönlicher Erörterung mit dem Bürger. Anzumerken bleibt, dass diesbezügliche Entscheidungen überprüfbar sein müssen und insbesondere gerichtlicher Entscheidungen standhalten müssen.

Statistische Erhebungen zur Herbeiführung von Heizkostensenkungen werden in hiesiger ARGE nicht vorgenommen. Ebenso ist die zahlenmäßige Darstellung von Fällen unwirtschaftlichen Heizverhaltens und von Heizkostensenkungen (ohne den notwendigen Nachweis) nicht Gegenstand statistischer Ermittlungen in der ARGE.

Insgesamt kann aber eingeschätzt werden, dass die in Rede stehenden Fälle, auch vor dem Hintergrund der Beweislast durch die ARGE, eher die Ausnahme bilden und in der Vergangenheit eher wenige diesbezügliche Entscheidungen zu treffen waren.

Mit freundlichen Grüßen


Heidi Müller

Anlage

Arbeitshinweise zur Ausführung von § 22 SGB II und § 29 SGB XII (Auszug)

**III. Angemessene Heizkosten**

<p>Die tatsächlichen Heizkosten sind zu übernehmen, soweit diese angemessen sind.</p> <p>Zu den Heizkosten gehören auch Vorauszahlungen an Vermieter oder Energieversorgungsunternehmen.</p> <p>Die Angemessenheitsprüfung ist wie folgt vorzunehmen:</p>	<p>Keine Pauschalierung</p>
<p>1. Ermittlung der reinen Heizkosten</p> <p>Die Kosten der Warmwasseraufbereitung sowie Kosten der Kochbefeuerung gehören zu den Aufwendungen für Haushaltsenergie und sind somit bereits in der Regelleistung enthalten. Die Kosten sind von den Gesamtheizkosten abzuziehen. Bereiten die Hilfebedürftigen ihr Warmwasser mit Strom oder durch eine Gastherme zu, kann kein Abschlag vorgenommen werden.</p> <p>BSG, Urteil vom 27.02.2008 (B 14/11b AS 15/07 R); BSG, Urteil vom 23.11.2006 (B 11b AS 1/06 R) – Warmwasserzubereitung mittels Elektrospeichergerät SächsSHR 29.21: Für Nachforderungen aus der Nebenkostenabrechnung, die diese Kostenpositionen betreffen, sind daher auch keine einmaligen Leistungen zu gewähren</p> <p>Sind weder aus der Vermieterbescheinigung noch aus der jährlichen Heizkostenabrechnung Angaben zu den Kosten der Warmwasseraufbereitung und Kochbefeuerung enthalten und bestehen keine sonstigen Anhaltspunkte zur tatsächlichen Höhe der Warmwasseraufbereitungskosten, wird von den Gesamtheizkosten eine festgelegte Pauschale abgesetzt. Die Höhe dieser Pauschalen ergibt sich aus Anlage 8.</p> <p>Bei Anträgen nach SGB XII ist neben diesen Abzugsbeträgen der bereits in der Regelleistung enthaltene Energieaufwand abzusetzen, wenn für den Betrieb der Heizung, für die Warmwasserbereitung sowie für das Kochen, die Beleuchtung und sonstigen Energieaufwand eine Energiekostenpauschale erhoben wird. Der Energieaufwand beträgt ab 01. Juli 2008 für den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden 15,47 € und für jeden Haushaltsangehörigen 7,74 € monatlich.</p> <p>Werden Wohnräume mit Gas beheizt, ist lediglich die Warmwasserpauschale in Höhe der Werte in Anlage 8 in Abzug zu bringen. Dies gilt selbst dann, wenn das Gas auch zum Kochen benötigt und nur eine Gaskostengesamtpauschale erhoben wird.</p> <p>BSG, Urteile vom 27.02.2008 (B 14/7b AS 15/07 R und B 14/7b AS 64/06 R),</p> <p>Nach entsprechendem Abzug ergeben sich die reinen Heizkosten.</p>	<p>Absetzen von Pauschalen für die Warmwasserbereitung und die Kochenergie</p> <p>Warmwasserpauschale</p> <p>Energiekostenpauschale für SGB XII</p>



2. Prüfung der Angemessenheit der reinen Heizkosten	
<p>a) Laufende Heizkosten</p> <p>Da die Wohnungsgröße sich unmittelbar auf die Höhe der Heizkosten auswirkt, werden die angemessenen Heizkosten zunächst ausgehend von der tatsächlichen Wohnfläche und der Verbrauchsmengenpauschale je Brennstoffart (Anlage 4) errechnet. Sollten die Heizkosten diesen Wert überschreiten, folgt die Angemessenheit der Heizkosten aus einem Vergleich mit der Obergrenze für Heizkosten. Diese Obergrenze (Anlage 5) ergibt sich aus dem Produkt der maximal angemessenen Wohnungsgröße (Anlage 1) und der Verbrauchsmengenpauschale je Brennstoffart (Anlage 4). Liegen die geltend gemachten Heizkosten unterhalb der Obergrenze, werden sie noch als angemessen anerkannt.</p> <p>Für Heizkosten bis zu einem Betrag von 1,30 € je m² der angemessenen Wohnungsgröße nach Anlage 1 und Monat wird von angemessenen Heizkosten ausgegangen (Nichtprüfungsgrenze).</p> <p>Überschreitet der tatsächliche Verbrauch die Obergrenze nach Anlage 5, bedarf es einer Einzelfallprüfung. Neben der Größe der zu beheizenden Räume und der jeweiligen Witterung können die nachfolgenden Faktoren den erhöhten Bedarf begründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Außenwände der genutzten Wohnung - Lage der Wohnung im Hause (Erdgeschoss, Dachgeschoss, Höhe der Räume) - Isolierung der Außenwände und Fenster, Bausubstanz des Wohnobjektes - Erhöhtes Wärmebedürfnis der Bewohner (z. B. Kleinkinder und Säuglinge, bei älteren Hilfebedürftigen oder bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit) - Größe der Bedarfsgemeinschaft - Art der Wärmeversorgung (Gas, Öl, Holz, Fernwärme) - Regionale Gegebenheiten und Klima (Schattenlage, exponierte Windlage) <p>Landessozialgericht NRW, Beschluss vom 23.05.2007 (L 20 B 77/07 AS ER); Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 05.09.2007 (L 6 AS 145/07 ER): Vermutung der Angemessenheit der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen; Sozialgericht Duisburg, Beschluss vom 22.01.2008 (S 27 AS 488/07 ER): „Einzelfallverhältnisse“ zu prüfen</p> <p>SächsSHR 29.19 und 29.26</p> <p>Zur Überprüfung von besonderen Umständen ist gegebenenfalls der Außendienst zu beauftragen.</p>	<p>Ermittlung der angemessenen Heizkosten</p> <p>Entscheidend ist der angemessene Verbrauch bzw. der tatsächliche Bedarf.</p> <p>Nichtprüfungsgrenze</p> <p>Keine Kappungsgrenzen</p> <p>Einzelfallprüfung</p> <p>Erhöhter Bedarf</p>



b) Einmalige Heizkosten

- (1) Kosten für Brennstoffe, die von den Hilfebedürftigen selbst beschafft werden müssen (z. B. Holz, Heizöl, Flüssiggas) werden monatlich anerkannt und dem Hilfebedürftigen in einer monatlichen Summe gewährt.
- (2) Von den Kosten sind vorab die Warmwasser- und Energiekostenpauschale abzuziehen, falls der Hilfebedürftige die Heizung auch zur Warmwasseraufbereitung benutzt.
- (3) Den zu übernehmenden Kosten sind die Verbrauchsmengen nach Anlage 6 und 7 zu Grund zu legen.
- (4) Bei den folgenden Hilfebedürftigen ist von einer monatlichen Auszahlung abzusehen und die Kosten für die Beschaffung für Brennstoffe in dem Monat zu gewähren, in welchem die Beschaffung erforderlich wird (als einmaliger Betrag):
 - Hilfebedürftige mit Miet- und Energieschulden,
 - Bürger, die betreut werden, die Vermögensfürsorge jedoch nicht übergeben wurde,
 - Bürger, bei denen aus sonstigen Gründen eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel bei monatlicher Auszahlung nicht gewährleistet erscheint,

Im Monat der Beschaffung
als Bedarf berücksichtigen

BSG, Beschluss vom 16.05.2007 (B 7b AS 40/06 R)

- (5) Der einmalige Betrag wird für die Heizperiode (vom 01. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. April des nächsten Jahres) gewährt. Wird der Bedarf erst nach dem 31. Oktober bekannt, so sind die Kosten bei Bestehen der Voraussetzungen für die Zeit vom 01. des Monats des Bekanntwerdens bis zum 30. April grundsätzlich mit je 1/7 je Monat zu übernehmen. Die Heizungsbeihilfe kann in vollem Umfang in einem Betrag, auch vor Beginn der Heizperiode, gewährt werden, wenn anzunehmen ist, dass während der Heizperiode keine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers eintreten wird. In anderen Fällen soll die Hilfe erst zu Beginn der Heizperiode und ggf. auch in entsprechenden Raten übernommen werden.

BSG, Beschluss vom 16.05.2007 (B 7b AS 40/06 R, in JURIS Rz.13)

- (6) Eigene Aufwendungen zur Beschaffung der Brennstoffe werden nicht ersetzt. Kostennachteile, die durch Kleinstmengenbeschaffung entstehen, werden nicht ausgeglichen. Zusatzkosten für Lieferung frei Gelass werden nicht übernommen, es sei denn, dies ist medizinisch indiziert. Dagegen sind Gebühren an das Forstamt für den privaten Holzeinschlag als unabwendbare Kosten zu erstatten.